

Elterngeld

I. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Leistung

1. Wer erhält das Elterngeld?

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiv-Eltern, Pflegeeltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades, die Zeit für die Betreuung ihres bzw. eines neugeborenen Kindes investieren.

2. Wie hoch ist das Elterngeld?

- Kernelement des Elterngeldes ist die **Einkommensersatzleistung** in Höhe von prozentual mindestens **67%** des entfallenden Nettoeinkommens, absolut **mindestens 300 Euro** und höchstens **1800 Euro** (67% von maximal 2700 Euro, die als Einkommen berücksichtigt werden) in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes.
- Für **Geringverdiener** gibt es ein erhöhtes Elterngeld, um den Arbeitsanreiz zu erhalten: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein Prozent.
- **Alle Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro.** Dieser wird in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes unabhängig davon, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht gezahlt (für Hausfrauen und -männer, Studierende, Kleinstverdiener).
- **Elterngeld wird nur gezahlt, wenn** nicht mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet wird.
- Das Elterngeld wird im ersten Lebensjahr **zusätzlich zu anderen Transferleistungen** wie Arbeitslosengeld II gezahlt.
- Bei **Geburt eines weiteren Kindes** innerhalb von 24 Monaten wird zusätzlich zum neuen Elterngeld die Hälfte der Differenz zum ersten Elterngeld gezahlt.
- Bei **Teilzeittätigkeit** erhält die Betreuungsperson 67% des entfallenden Teileinkommens.

3. Wie ermittelt man das Elterngeld?

Maßgeblich ist der **Durchschnittsbetrag** aus dem individuellen Einkommen der Antragstellenden der **letzten drei Kalendermonate vor der Geburt** des Kindes, bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist. Auf Antrag kann auch das durchschnittliche Einkommen aus den 12 Monaten vor der Geburt zugrunde gelegt werden.

Damit orientiert sich das Elterngeld, anders als das bisherige Erziehungsgeld, am **individuellen Einkommen** und nicht am Familieneinkommen, um es Paaren zu erleichtern, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auf das höhere Einkommen zu verzichten. Mit der Möglichkeit, einen Durchschnittsbetrag der letzten 12 Monate zugrunde zu legen, wird sichergestellt, dass auch Teilzeitarbeitende, befristet Beschäftigte und Selbstständige mit unregelmäßiger Auftragslage angemessen berücksichtigt werden.

4. Kann man Elterngeld bekommen, wenn man Teilzeit arbeitet?

Ja. Bei Teilzeittätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67% des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2700 Euro berücksichtigt.

5. Berücksichtigt das Elterngeld die besondere Situation von Mehrkindfamilien?

Ja. Das Elterngeld hilft auch Familien, in denen Geschwisterkinder in kurzer Folge geboren werden. Bei der Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von **24 Monaten** wird zusätzlich zum neuen Elterngeld die Hälfte der Differenz zum ersten Elterngeld als **Geschwisterbonus** gezahlt.

6. Wie können Partner die Monate verteilen?

Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen, **zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu (Partnermonate als Bonus)**. Die Partner können die Monate untereinander aufteilen. Für jeden Monat gibt es einen Monatsbetrag, insgesamt also 14. Es kann z.B.:

- einer der Partner die vollen 12 Monatsbeträge, der andere 2 nehmen,
- beide Partner können die Monatsbeträge auch gleichzeitig ausgezahlt bekommen, dann reduziert sich aber die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten 7 Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.
- Das Elterngeld kann bei **gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt** werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

7. Was gilt für Alleinerziehende oder in anderen Ausnahmefällen?

Alleinerziehende, die die Einkommensersatzleistung beziehen, erhalten die **vollen 14 Monate** Elterngeld. Dabei wird an den Umstand angeknüpft, dass eine **Lebensgemeinschaft der Eltern nicht (mehr) besteht** und **das Kind allein bei dem einen Elternteil** in der Wohnung lebt. 14 Monate Elterngeld gibt es auch für Elternteile, für deren Partner die Übernahme der Elternzeit unmöglich ist oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls dagegen spricht.

8. Welche bisherigen Zahlungen fallen durch das Elterngeld weg?

Das Erziehungsgeld wird es nicht mehr geben, das Elterngeld tritt an seine Stelle. Beim Mutterschaftsgeld wird sich nichts ändern.

Bei ALG II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, **bis 300 Euro (Mindestbetrag) ist es also anrechnungsfrei**.

9. Was erhalten Selbständige?

Auch Selbständige erhalten das Elterngeld. Auch bei ihnen wird der wegfallende Gewinn wegen der Betreuung des Kindes zu 67% ersetzt. Der Gewinn wird grundsätzlich ermittelt wie im Falle eines ALG-II-Bezugs. Dabei kann der Gewinn auf der Basis unterschiedlicher Nachweise ermittelt werden, z.B. insbesondere ESt-Erklärungen, Kontobewegung sofern erforderlich.

10. Was bedeutet es, wenn das Elterngeld als progressionsrelevant bezeichnet wird?

Das Elterngeld wird zum Einkommen hinzugerechnet und bestimmt die Höhe des individuellen Steuersatzes. Es wird selbst nicht versteuert.

11. Was bedeutet es, wenn das Elterngeld als abgabenfrei bezeichnet wird?

Es werden keine Beiträge für Sozialversicherungen erhoben. Privat Versicherte zahlen wie bisher beim Bundeserziehungsgeld ihre Beiträge selbst weiter.

12. Was gilt bei Mehrlingsgeburten?

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt: Zusätzlich zum Einkommensersatz von mindestens 67% oder zum Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt. Pro Kind sind grundsätzlich jeweils bis 300 Euro anrechnungsfrei, sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

13. Erhalten Adoptiveltern auch Elterngeld?

Ja. Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. Während das Elterngeld normalerweise nur in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann, gilt für angenommene Kinder und Kinder, die mit dem Ziel der Annahme im gleichen Haushalt leben, eine Ausnahme: Für sie kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

14. Haben Pflegeeltern Anspruch auf Elterngeld?

Ja, in besonderen Fällen: Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird. Im Übrigen gilt: Für Kinder, die auf der Grundlage des SGB VIII in Pflegefamilien leben, übernimmt das Jugendamt den notwendigen Lebensunterhalt. Zu diesem Zweck erhalten die Pflegeeltern laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

II. Zielsetzungen des Elterngeldes und soziale Gerechtigkeit

15. Warum soll das Bundeserziehungsgeld abgelöst werden?

Das Bundeserziehungsgeld hat nicht alle Eltern erreicht und Familien nicht nachhaltig gesichert:

- Nur 5% der Väter nehmen Elternzeit, obwohl 56 Prozent gerne Väterzeit nehmen würden, aber die finanziellen Einbußen fürchten.
- Das Erziehungsgeld begünstigt längere Erwerbsunterbrechungen von Müttern, die sich im Vergleich zu Kinderlosen oft zu unaufholbaren beruflichen Nachteilen entwickeln und Armutsrisiken und die Gefahr der Abhängigkeit von anderen Transferleistungen vergrößern.
- Das Erziehungsgeld hat nicht dazu beigetragen, dass mehr Kinder geboren werden. Viele junge Paare schieben auch vor dem Hintergrund befürchteter negativer beruflicher und finanzieller Folgen ihren Kinderwunsch auf, bis es zu spät ist. Moderne Familienpolitik muss auch auf die Tatsache reagieren, dass Männer und Frauen sich immer später und seltener für immer weniger Kinder entscheiden.

16. Wer wird in Zukunft mehr, wer weniger erhalten als mit dem Erziehungsgeld?

Im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes erhalten alle Eltern in Zukunft mindestens so viel wie bisher, viele mehr, da die Einkommensgrenzen des Erziehungsgeldes entfallen und die Obergrenze des Elterngeldes bei 1800 Euro liegt. Durch den Erwerbsrückkehranreiz, der die Leistung aber auf maximal 14 Monate beschränkt, erhalten all diejenigen keine Leistung mehr, die bisher insgesamt zwei Jahren lang Erziehungsgeld bekommen hätten. Auch hier gilt aber: das ALG II ist dazu da, den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken, nicht das Elterngeld.

17. Ist das Elterngeld sozial ausgewogen?

Ja, denn:

- Staatliche Leistung kann abhelfende, unterstützende oder vorbeugende Hilfe sein. Das Elterngeld ist abhelfende Hilfe und zugleich Hilfe zur Sicherung der eigenen Lebensgrundlage für die Zukunft. Es ist keine Sozialleistung im klassischen Sinne, sondern zuvörderst eine Familien unterstützende Einkommensersatzleistung.
- Bei der Beurteilung der sozialen Ausgewogenheit ist es fair, auch die Lage berufstätiger junger Paare in den Fokus zu nehmen. Ihre Sorge vor dauerhaften Einkommenseinbrüchen und beruflichen Nachteilen ist berechtigt, gerade auch, wenn sie gut ausgebildet sind. Viele schieben ihren Kinderwunsch auf, oft bis es zu spät ist.
- Soziale Ausgewogenheit wird auch dadurch hergestellt, dass Bezieher kleiner Einkommen einen Einkommensersatz bis zu 100% erhalten. Arbeit soll sich lohnen.

18. Was leistet das Elterngeld unter sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten?

- Bei Rückkehr ins Berufsleben nach überschaubaren Zeiträumen wirkt das Elterngeld auch als **Armutsverbeugung**, vor allem gegen die Altersarmut von Frauen, gegen die Armut von Frauen und Männern nach Trennung und Scheidung und gegen die von Alleinerziehenden und damit gegen Kinderarmut.
- Es hilft vor allem Frauen, ihre Rente zu erwirtschaften, was auch vor dem Hintergrund veränderter Regelungen zur Einschränkung der Hinterbliebenenrente und der naheheulichen Unterhaltsansprüche wichtiger geworden ist.
- Elterngeld ist **volkswirtschaftlich sinnvoll**, weil verkürzte Erwerbsunterbrechungen zu mehr Steuereinnahmen und Einzahlungen in die Sozialsysteme führen.
- Elterngeld ist eine **Antwort auf drohenden Fachkräftemangel** durch den Geburtenrückgang und ermöglicht Betrieben Kosteneinsparungen durch weniger Fluktuations-, Wiedereinstiegs- und Fehlkostenzeiten.

19. Privilegiert das Elterngeld Doppelverdiener vor Alleinverdienern?

Nein. Jede Mutter und jeder Vater erhält in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes ein Elterngeld als Ersatz für das entfallende Einkommen, wenn er oder sie seine Erwerbstätigkeit verringert oder unterbricht, um das Baby zu betreuen. Bei Alleinverdienern steht der Elternteil, der nicht erwerbstätig ist, für die Betreuung zur Verfügung und erhält den Mindestbetrag. 2 weitere Monate stehen als Bonus zur Verfügung, wenn auch der Partner aktiv werden will und seine Arbeitszeit einschränkt oder unterbricht zugunsten der Erziehung des Kindes. Wer nach der Geburt des Kindes voll weiterarbeitet, erhält kein Elterngeld.

20. Greift der Staat mit den Partnermonaten unzulässig in die Freiheiten der Familien ein?

Nein, im Gegenteil:

Jedes Kind braucht Mutter und Vater als Bezugspersonen.

Die Partnermonate gelten für beide Geschlechter gleichermaßen. Sie sind ein Angebot des Staates, das jede Mutter und jeder Vater nutzen kann.

- Das Elterngeld eröffnet erst die Wahlfreiheit für Mütter und Väter, für eine bestimmte Zeit für ihr Kind selbst sorgen zu können. In der Praxis nehmen oft deshalb die Frauen Elternzeit, weil die Väter das höhere Einkommen erzielen. Dabei möchten Frauen rascher die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen und viele Väter gern ihre Kinder selbst betreuen. Durch das Elterngeld mit seiner Kopplung an das individuelle Einkommen besteht erstmals die realistische Chance, dass sich auf längere Sicht auch die Rollenzuschreibungen für Väter und Mütter im Arbeitsleben erweitern.
- Wenn zwei Drittel der jungen Männer sagen, dass ihr Vater kein taugliches Rollenvorbild für sie ist, zeigt dies, dass wir das Thema des Vaters neu entdecken müssen. Bis zu 56 Prozent der Männer mit Kinderwunsch geben an, gerne bis zu einem Jahr Elternzeit nehmen zu wollen. Auch Väter benötigen die Unterstützung des Staates, um ihren Wunsch nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verwirklichen. Das Elterngeld wird Chancengerechtigkeit zwischen Männern und Frauen in Beruf und Familie fördern.
- Es gibt einen Verfassungsauftrag, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und zu

verbessern, dass Familien ihre jeweils gewählten Formen des Miteinander-Lebens und Füreinander-Sorgens verwirklichen können.

- Eine Härtefallregelung berücksichtigt die Situation, dass einem Elternteil die Fürsorge unmöglich ist.

21. Kann das Elterngeld die Geburtenrate steigern?

Das Elterngeld allein will und kann die Geburtenrate nicht steigern. Aber es ist nach Erfahrungen mit dem Elterngeld in anderen Ländern ein effektiver und wichtiger Schritt dazu. Elterngeld entfaltet seine Wirkung vor allem in einem geschlossenen Konzept, das mit einem Ausbau der Infrastruktur der Dienstleistungen rund um Familie und einer familienbewussten Arbeitswelt einhergeht. So wird es **mehr Paaren Mut zu Kindern machen**.

22. Orientiert sich das Elterngeld am Leitbild der erwerbstätigen und gut verdienenden Eltern?

- Nein. Das Elterngeld **orientiert sich an der Lebensrealität**, an den Erwartungen und Lebensentwürfen von jungen Männern und Frauen und **an den Bedürfnissen von Kindern**.
- Gerade das erhöhte Elterngeld für kleine Einkommen berücksichtigt die **besondere Situation von Geringverdienern**. Alle **Alleinverdienerfamilien erhalten außerdem 12 Monate lang den Mindestbetrag**, heute ist der Bezug von Erziehungsgeld vom Einkommen und der Bedürftigkeit abhängig.
- Wir hatten noch nie zuvor so gut ausgebildete Frauen und Männer. Die Datenlage des 7. Familienberichtes zeigt, dass junge Frauen und Männer beides wollen: Familie und Erwerbstätigkeit. **Für Frauen im Alter von 29 Jahren, dem durchschnittlichen Alter bei der ersten Geburt, liegt die Quote aktiver Erwerbstätigkeit bei über 80%.**
- Die meisten Familien sind heute langfristig **auf zwei Einkommen angewiesen**, und Beruf und ein Leben mit Kindern sind Bestandteile der Lebensplanung der meisten jungen Frauen und Männer. Tatsächlich kehren aber die meisten Frauen erst in den Beruf zurück, wenn die Kinder älter sind, und nur fünf Prozent der Väter gehen in Elternzeit. Vor allem erwerbstätige Frauen haben heute keine wirkliche Wahlmöglichkeit. Es ist für sie persönlich wünschenswert und volkswirtschaftlich sinnvoll, dass sie längerfristig ihre Fähigkeiten im erlernten Beruf einbringen können.

23. Werden traditionelle Alleinverdienerfamilien gebührend anerkannt?

Ja, denn:

- Das **Elterngeld unterstützt auch Alleinverdienerfamilien** unabhängig von Einkommenszielung, Einkommensverlust und Einkommensverteilung
- Familienpolitik kann Familien nur wirksam stärken, wenn sie sich an ihren Lebensrealitäten orientiert. Die zukünftigen Generationen von jungen Frauen und Männern wollen Familie und Erwerbstätigkeit vereinbaren können. **Es wird keine Frage sein, ob sie erwerbstätig sind. Es fragt sich aber, ob sie auch Kinder haben werden.**
- Schon wegen der gestiegenen Lebenserwartung muss die Politik dafür sorgen, dass bei der längeren Dauer der Lebensläufe die Rahmenbedingungen so zu gestalten sind, dass Mütter und Väter auf Dauer besser in der Lage sind, ihr Einkommen ohne staatliche oder anderer Hilfe zu erzielen und für sich selbst zu sorgen.

24. Was passiert nach der Bezugszeit des Elterngeldes, wenn die Frauen wieder in den Beruf einsteigen? Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es ja nicht ausreichend.

- Es entspricht dem Wunsch der meisten Frauen, nicht zu lange aus der Erwerbstätigkeit auszusteigen und Familien- und Berufsleben miteinander zu vereinbaren. [Rund 33 Prozent der Mütter mit Kindern unter zwei Jahren arbeiten bereits wieder und 6 Prozent wollen dies kurzfristig tun.](#)
- Auch das zwei Jahre gezahlte Bundeserziehungsgeld konnte die „Betreuungslücke“ in Deutschland nicht schließen, da Länder und Kommunen insbesondere in Westdeutschland eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung noch nicht sicherstellen.
- Das [Tagesbetreuungsausbaugesetz soll hier Abhilfe schaffen](#); die Umsetzung liegt bei den Ländern. Der Ansporn, die notwendigen Plätze bereit zu stellen, erhöht sich und wird vom Bund unterstützt. Die Angebote in der Tagespflege werden sich aufgrund größerer Nachfrage deutlich erweitern. Auch die Möglichkeiten von Familien, als Arbeitgeber in Erscheinung zu treten, werden stärker genutzt werden. Hierzu leistet auch die [verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten](#) einen Beitrag.
- Wer will, kann bei gleichem Budget das Elterngeld über einen [Zeitraum von zwei Jahren](#) erhalten.

25. Wird sich an der dreijährigen Elternzeit etwas ändern?

Nein. Die geschützte Elternzeit bleibt wie bisher in einem zeitlichen Umfang von drei Jahren erhalten. Hieran ändert sich nichts.

26. Von welchem Zeitpunkt an wird es Elterngeld geben?

Das Elterngeldgesetz gilt für [Kinder, die nach dem 1. Januar 2007, 0.00 Uhr geboren sind](#). Eine solche „Stichtagsregelung“ ist üblich und entspricht den Gepflogenheiten der Leistungsgesetzgebung. Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden: Sie können Erziehungsgeld erhalten. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht.

27. Wo muss man Elterngeld beantragen?

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen beauftragten Stellen. Auch hier wird sich vermutlich gegenüber dem Erziehungsgeld nichts ändern.

28. Wie kann der Missbrauchsgefahr begegnet werden?

Bei Antragstellung muss das Einkommen vor der Geburt als Berechnungsgrundlage für das Elterngeld durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Dies sind in der Regel die entsprechenden Lohn- oder Gehaltsabrechnungen aus den letzten drei Kalendermonaten vor der Geburt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet die notwendigen Angaben zu bescheinigen.

[Selbständige](#) müssen ihren Gewinn nachweisen. Ist dies nicht durch aktuelle Unterlagen möglich, kann beispielsweise auch auf den letzten Steuerbescheid zur Glaubhaftmachung

der Angaben zurückgegriffen werden. Dann wird das Elterngeld aber nur vorläufig bis zum endgültigen Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens gezahlt.

Da das Elterngeld als Ersatzleistung nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum voraussichtlich Erwerbseinkommen erzielt wird. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen. Da eine Prognose nicht sicher sein kann, wird das Elterngeld bis dahin unter **Widerrufsvorbehalt** gezahlt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer **Geldbuße bis zu 2.000 Euro** geahndet werden kann. Zusätzlich muss natürlich das zu Unrecht bezogene Elterngeld **zurückerstattet** werden. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, kann auch ein **Betrug** vorliegen. **Dann hat sich der Antragsteller strafbar gemacht.**

Alleinerziehende, die für einen Bezugszeitraum von 14 Monaten Elterngeld beantragen möchten, müssen Folgendes berücksichtigen: Im Antrag auf Erziehungsgeld muss glaubhaft gemacht werden, dass der andere Elternteil weder mit dem antragstellenden Elternteil noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt und darüber hinaus die Lebensgemeinschaft abgelehnt wird. Bei gemeinsamer Wohnung ist der antragstellende Elternteil nicht alleinerziehend im Sinne des Gesetzes. Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt nur auf das tatsächliche Zusammenleben an, denn dann kann die Betreuung des Kindes durch den Partner übernommen werden.

III. Beispiele

1. Doppelverdiener

- a) **Ehepaar, vor der Geburt des Kindes verdient der eine Partner 2.300 Euro brutto, der andere 1.600 Euro brutto (Facharbeiter und Buchhalterin):**

Für das Ehepaar ist die Wahl der Steuerklassen III und V vorteilhaft, dann beträgt ihr gemeinsames Nettoeinkommen etwa 2.540 Euro, 1.710 Euro für den Facharbeiter und 830 Euro für die Buchhalterin. Nach der Geburt des Kindes beläuft sich das Elterngeld für den weniger verdienenden Partner auf knapp 630 Euro. Hier wirkt die **Anhebung der Ersatzrate bei kleinen Einkommen**. Das Nettoeinkommen insgesamt aus Nettolohn, Elterngeld und Kindergeld von fast 2.500 Euro entspricht dann nahezu dem vorherigen Einkommen.

Wenn der andere Partner nach einigen Monaten die Betreuung übernimmt, ergibt sich folgendes Bild:

Das Elterngeld für den besser verdienenden Partner beträgt etwa 1.150 Euro. Der andere Partner, der nun in den Beruf zurückkehrt und als Alleinverdiener die günstigere Steuerklasse III wählt, erwirtschaftet ein Nettoeinkommen von gut 1.250 Euro. Mit dem Kindergeld er-

gibt sich somit ein verfügbares Einkommen von über 2.550 Euro, also gut 50 Euro mehr als in den Monaten zuvor. Es muss folglich kein finanzieller Nachteil sein, wenn der besser verdienende Partner die Betreuung übernimmt.

Alternativ könnten die Partner beschließen, sich die Betreuung zu teilen, so dass sich beide Bruttoeinkommen halbieren. Für den besser verdienenden Partner sinkt der Nettolohn um 840 Euro, sein Elterngeld entspricht 67% des Einkommensverlusts und demnach gut 560 Euro. Beim anderen Partner sinkt das Nettoeinkommen um rund 200 Euro. Das sich daraus ergebende Elterngeld liegt unter 300 Euro, so dass in diesem Fall der Mindestbetrag von 300 Euro gezahlt wird. Insgesamt erhält das Paar 860 Euro Elterngeld, das über einen Zeitraum von 7 Monaten gezahlt wird. Das verfügbare Einkommen einschließlich Kindergeld beläuft sich auf rund 2.510 Euro.

b) Ehepaar, beide verdienen vor der Geburt des Kindes jeweils 2.300 Euro brutto (Facharbeiter):

Bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV stehen jedem der beiden Partner vor der Geburt des Kindes rund 1.440 Euro netto zur Verfügung. Nach der Geburt erhält der betreuende Elternteil ein Elterngeld von gut 965 Euro. Durch Wechsel in die Steuerklasse III erhöht sich das Nettoeinkommen des erwerbstätigen Partners auf 1.700 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld und dem Erwerbseinkommen des Partners verfügt die Familie damit über netto 2.830 Euro, das sind fast 100 Prozent ihres vorherigen Einkommens.

2. *Alleinverdiener*

Ehepaar, ein Partner verdient 3.500 Euro brutto im Monat (Akademiker/in), der andere Partner ist nicht erwerbstätig, sondern betreut ein Kind:

Vor der Geburt des zweiten Kindes erhält der erwerbstätige Ehepartner in der Steuerklasse III ein Nettoeinkommen in Höhe von rund 2.330 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld hat die Familie netto 2.480 Euro zur Verfügung.

Übernimmt der nicht erwerbstätige Partner auch weiter die Betreuung, erhält die Familie den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro. Sie verfügt damit zusammen mit dem Kindergeld für das zweite Kind über 2.950 Euro im Monat, das sind knapp 20 Prozent mehr als vorher.

Wenn der bisher erwerbstätige Partner seine Erwerbstätigkeit nun um gut ein Viertel reduziert und netto 600 Euro weniger verdient, erhält er ein Elterngeld von rund 400 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld hat die Familie gut 2.430 Euro im Monat zur Verfügung. Das sind fast 100 Prozent des vorherigen Einkommens

3. *Alleinerziehende*

Alleinerziehende mit einem Erwerbseinkommen von 2.400 Euro brutto vor der Geburt, bisher kinderlos:

Vor der Geburt des Kindes fand die Steuerklasse I Anwendung. Das Nettoeinkommen lag bei knapp 1.500 Euro. Nach der Geburt des Kindes besteht ein Anspruch auf Elterngeld in Höhe von gut 1.000 Euro. Zusätzlich hat die Mutter nun einen Anspruch auf Wohngeld in

Höhe von rund 120 Euro sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 127 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld beträgt das Familieneinkommen dann gut 1.400 Euro im Monat. Als echte Alleinerziehende erhält sie diese Leistung über 14 Monate.

4. *Geringverdiener*

a) Ehepaar, ein Partner verdient vor der Geburt 2.900 Euro brutto im Monat, der andere Partner 400 Euro brutto aus einer geringfügigen Beschäftigung (Ingenieur):

Die Steuerklasse III findet Anwendung. Das gemeinsame Nettoeinkommen vor der Geburt liegt bei 2.420 Euro, wovon 400 Euro auf den Partner mit der geringfügigen Beschäftigung entfallen. Der nach der Geburt nicht mehr erwerbstätige Partner mit der geringfügigen Beschäftigung erhält ein Elterngeld von 390 Euro, das sind fast 100% seines bisherigen Nettoeinkommens. Der Grund hierfür liegt in der **Anhebung der Ersatzrate bei kleinen Einkommen**. Ohne die Anhebung würde das Elterngeld nur dem Mindestbetrag von 300 Euro entsprechen, so erhält die Familie rund 90 Euro mehr. Das verfügbare Familieneinkommen aus Nettolohn, Kinder- und Elterngeld von 2.580 Euro liegt damit um 160 Euro über dem früheren Wert.

5. *Bezieher von Sozialleistungen*

a) Paar ohne eigenes Einkommen, beide erwerbslos mit ALG II

Beide erhalten jeweils 311 Euro für den Lebensunterhalt und für das neugeborene Kind 207 Euro Sozialgeld. Miete und Nebenkosten werden im Rahmen des ALG II übernommen. Das sind zusammen 1.311 Euro im Monat. Die Familie erhält zusätzlich den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro 12 Monate lang zum ALG II und hat damit insgesamt 1611 Euro zur Verfügung.

b) Alleinerziehende, mit ALG II

hat vor der Geburt des Kindes im ALG II mit Unterkunftskosten rund 750 Euro zur Verfügung. Nach der Geburt erhält sie ALG II für sich und ihr Kind mit Unterkunftskosten für einen Erwachsenen und Kind, also 1.090 Euro plus 300 Euro Mindestleistung Elterngeld für 12 Monate. Das sind insgesamt 1.390 Euro.

6. *Mehrlingsgeburten*

Ehepaar mit Mehrlingsgeburt, beide verdienen vor der Geburt jeweils 3.200 brutto (Junges Akademikerpaar):

Mit der Steuerklassenkombination IV/IV haben beide zusammen damit vor der Geburt 3.700 Euro netto zur Verfügung. Das Elterngeld für den betreuenden Elternteil entspricht bei Geburt eines Kindes 67 Prozent des wegfallenden Einkommens und damit 1.240 Euro. Bei einer Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für das zweite Kind pauschal um 300 Euro auf 1.540 Euro. Durch Wechsel in die Steuerklasse III erhöht sich das Nettoeinkommen des arbeitenden Partners auf rund 2180 Euro. Dann verfügt die Familie über ein Einkommen von insgesamt 4.025 Euro, 325 Euro mehr als vor der Geburt der Zwillinge. Für jedes weitere Kind wird das Elterngeld wiederum um 300 Euro angehoben, bei Drillings

ergibt sich ein Elterngeld von 1.840 Euro. Das Elterngeld kann bei Mehrlingsgeburten also auch über den Maximalbetrag von 1.800 Euro hinausgehen.

7. *Geschwisterbonus*

Ehepaar, beide verdienen vor der Geburt des Kindes jeweils 1.500 brutto (Busfahrer und Verkäuferin):

Bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV erhält jeder der Partner etwa 1.040 Euro netto. Nach der Geburt erhält der betreuende Elternteil ein Elterngeld von gut 700 Euro. Das Nettoeinkommen des Partners steigt durch Wechsel in die Steuerklasse III auf rund 1180 Euro. Zusammen mit dem Kindergeld und dem Erwerbseinkommen des anderen Partners verfügt die Familie damit über 2.030 Euro, das sind fast 100 Prozent ihres vorherigen Einkommens.

Dann wird **innerhalb von zwei Jahren, in denen die Mutter nicht erwerbstätig war**, das zweite Kind geboren. Eigentlich würde die Familie nur den Mindestbetrag des Elterngelds von 300 Euro erhalten. Aufgrund der schnellen Geburtenfolge kommt jedoch die Geschwisterregelung zur Geltung: Es wird zusätzlich ein Differenzausgleich von 50 Prozent zum Elterngeld vor der Geburt des ersten Kindes gezahlt. Die Familie erhält damit insgesamt ein Elterngeld von 500 Euro und hat zusammen mit dem weiteren Kindergeld 2.290 Euro im Monat zur Verfügung.